



Verwendung des St.Galler Wappens im Wahlkampf

Im Vorfeld von Wahlen taucht immer wieder die Frage auf, ob und in welcher Form das St.Galler Wappen auf Drucksachen, in Online-Publikationen oder ähnlichen Medien verwendet werden darf. Die vorliegende Übersicht fasst die geltenden Bestimmungen deshalb kurz zusammen:

- Das Schweizerwappen und die Wappen der Kantone sowie der Gemeinden dürfen in Form eines Wappenschildes nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen, SR 232.21; abgekürzt WSchG). Es ist demnach im Allgemeinen unzulässig, mit einem Wappen Werbung für Kandidierende, Wahllisten, Parteien oder politische Inhalte zu betreiben. Der Kanton St.Gallen hat bestimmt, dass das Staatswappen nur im amtlichen Gebrauch verwendet werden darf (Art. 6 der kantonalen Wappenverordnung, sGS 113.1).
- Den Behörden vorbehalten ist aber lediglich der Gebrauch der farbigen oder nur gezeichneten Ausführungen des Wappens (auf einem Wappenschild), also folgende oder ähnliche Formen:



Für Privatpersonen und nichtstaatliche Institutionen ebenfalls nicht zulässig sind Zeichen, die damit verwechselt werden könnten (also entsprechende Darstellungen in Grünstufen, in anderen Farbtönen oder mit verändertem Wappenschild).

- Die Verwendung von Fahnen und anderen Hoheitszeichen hingegen ist auch privaten Einzelpersonen und privaten Organisationen erlaubt; es sei denn der Gebrauch ist irreführend oder verstösst gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder geltendes Recht (Art. 10 WSchG). Es gibt somit durchaus Möglichkeiten, in den eigenen politischen Werbematerialien Symbole des Kantons, von Gemeinden und der Eidgenossenschaft einzusetzen (z.B. in Form einer Fahne oder eines anderen geometrischen Umrisses).

Bei Fragen steht Ihnen das Generalsekretariat des Departements des Innern (Telefon 058 229 33 08, E-Mail: info.di@sg.ch) gerne zur Verfügung.

St.Gallen, 31. Januar 2024